

**Satzung der
Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zwecke der Stiftung	3
§ 3 Zweckverwirklichung.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 5 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Kapitalgesellschaften, Verwaltung von rechtsfähigen und Trägerschaft und treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen	6
§ 6 Grundstockvermögen.....	6
§ 7 Stiftungsmittel, Rücklagen, Umschichtungen	7
§ 8 Stiftungsorgane.....	7
§ 9 Stiftungsvorstand, Zusammensetzung und Aufgaben.....	9
§ 10 Beschlussfassung des Stiftungsvorstands.....	11
§ 11 Stiftungsrat, Zusammensetzung und Aufgaben	13
§ 12 Beschlussfassung des Stiftungsrats	13
§ 13 Kuratorium	13
§ 14 Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung	14
§ 15 Aufhebung, Vermögensanfall	15
§ 16 Stiftungsaufsicht	15
§ 17 Inkrafttreten, Geschlechterneutralität	15

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung Kath. Familien- und Altenpflegewerk.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

(3) Sitz der Stiftung ist München.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke der Stiftung

Zwecke der Stiftung sind

- a) die Förderung der Wohlfahrtspflege
- b) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- c) die Förderung der Berufsbildung
- d) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- e) die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i. S. d. § 53 Abgabenordnung (AO)
- f) die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Die Stiftung kann in diesem Rahmen auch operativ tätig werden.

§ 3**Zweckverwirklichung**

- (1) Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
- a) die Altenpflege, z. B. mit dem Unterhalt und Betrieb von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege wie Alten- und Pflegeheime, Alten- und Servicezentren
 - b) die Familienpflege mit der hauswirtschaftlichen, pflegerischen und erzieherischen Betreuung von Familien und Alleinstehenden, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie durch die pflegerische Sorge für notleidende und gefährdete Familien, die sich auf das gesundheitliche, sittliche, erzieherische oder wirtschaftliche Wohl erstreckt und Vorbeugung oder Abhilfe bezweckt
 - c) die Aus- und Fortbildung in den Bereichen des Gesundheitswesens, vor allem durch den Betrieb von Schulen, die Durchführung von Lehrgängen und sonstigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie den Unterhalt und Betrieb von Wohnheimen für Schüler und Mitarbeiter/innen
 - d) den Betrieb von ambulanten medizinisch-pflegerischen Einrichtungen des Wohlfahrtswesens
 - e) die Erbringung sozialer Dienstleistungen für hilfsbedürftige Personen (z. B. „Essen auf Rädern“, „Sozialer Mittagstisch“)
 - f) Maßnahmen der Behindertenfürsorge
 - g) Entwicklung innovativer Konzepte für Leistungsangebote in den Bereichen der Aus- und Fortbildung, Pflege und Versorgung im Rahmen des Wohlfahrtswesens
 - h) die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für die Stiftung und ihrer Zwecke und damit der Mitteleinwerbung dienen

- i) die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit deren Zwecke Stiftungszwecken entsprechen. Die Mittelbeschaffung für eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts ist aber nur zulässig, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

Die Stiftung entscheidet grundsätzlich frei, aber abhängig von verfügbaren Mitteln, welche Stiftungszwecke sie fördert, welche Art der Verwirklichung der Stiftungszwecke sie wählt und in welchem Umfang die Förderung oder die operative Tätigkeit erfolgen.

- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Stiftung kann auch Aufgaben i. S. d. § 3 Abs. 1 dieser Satzung auf eine steuerbegünstigte Kapitalgesellschaft übertragen, deren Anteile ausschließlich von der Stiftung gehalten und verwaltet werden (§ 57 Abs. 4 AO). Weiterhin kann die Stiftung ihre steuerbegünstigten Zwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt, verwirklichen (§ 57 Abs. 3 AO); dies gilt insbesondere für ihre steuerbegünstigten Beteiligungsgesellschaften.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stifters, des Katholischen Familien- und Altenpflegewerk e.V., erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Kapitalgesellschaften, Verwaltung von rechtsfähigen und Trägerschaft und treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen

- (1) Die Stiftung kann auch weitere steuerbegünstigte oder steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Kapitalgesellschaften errichten und unterhalten, sich an solchen beteiligen oder solche vollständig übernehmen, sofern entsprechende Mittel vorhanden sind.
- (2) Die Stiftung ist auch berechtigt, die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen sowie die Trägerschaft und Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen zu übernehmen, sofern deren Zwecke mit Zwecken der Stiftung übereinstimmen. Hierdurch anfallende Kosten sind der Stiftung zu ersetzen. Die Einzelheiten sind in einer Verwaltungs- und/oder Treuhandvereinbarung zu regeln.

§ 6

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihrer Stiftungszwecke zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) besteht aus einem Barvermögen zum Stichtag 31.12.2019 in Höhe von EUR 1.045.090,81.
- (2) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist sicher und Ertrag bringend anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu (Zustiftungen). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Eine Zustiftung Dritter berechtigt zu keinerlei Einflussnahme auf die vorliegende Satzung, die Stiftung insgesamt oder die durch sie finanzierten Projekte. Zuwendungen von Todes wegen können dem

Grundstockvermögen zugeführt werden, wenn der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand der Stiftung vorgeschrieben hat.

§ 7

Stiftungsmittel, Rücklagen, Umschichtungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung sowie aus öffentlichen und privaten Zuschüssen, Kostenbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens (= Zustiftungen) bestimmt sind.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Er entsteht auch nicht durch mehrmalige oder über einen längeren Zeitraum erbrachte Stiftungsleistungen.
- (3) Die Stiftung darf im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Rücklagen bilden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die Stiftungszwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) ¹ Vermögensumschichtungen sind zulässig. ² Aus der Umschichtung des Grundstockvermögens oder von Teilen des Grundstockvermögens entstehende Gewinne können mit Beschluss des Stiftungsvorstands ganz oder teilweise für die laufende Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet, dem Grundstockvermögen zugeführt oder in eine Umschichtungsrücklage eingestellt werden, die zur Stärkung des Grundstockvermögens oder zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke aufgelöst werden kann. ³ In einer Umschichtungsrücklage vorhandene Umschichtungsverluste sind jedoch vor allen Maßnahmen i. S. v. § 7 Abs. (4) Sätze 1 und 2 auszugleichen.

§ 8

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat. Keine Person kann in beiden Organen gleichzeitig Mitglied sein. Der Wechsel eines Mitglieds des Stiftungsvorstands in den Stiftungsrat oder umgekehrt ist jedoch möglich.

- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den jeweiligen Vorsitzenden in allen Angelegenheiten, wenn dieser verhindert ist.
- (3) Das Amt eines Mitglieds der Stiftungsorgane endet, abgesehen vom Todesfall,
- a) durch Niederlegung, die jederzeit mit einer Frist von vier Wochen möglich ist, im Falle der Tätigkeit eines Mitglieds eines Stiftungsorgans im Rahmen eines Dienstvertrages nicht jedoch vor Beendigung des Dienstvertrages
 - b) nach Ablauf der Amtszeit
 - c) mit Vollendung des 70. Lebensjahres der Mitglieder des Stiftungsvorstands und mit Vollendung des 75. Lebensjahres der Mitglieder des Stiftungsrats; dies gilt jedoch nicht für zum Zeitpunkt der Neufassung dieser Satzung amtierende Mitglieder der Stiftungsorgane
 - d) durch Abberufung aus wichtigem Grund; über die Abberufung ist durch die Mitglieder des Stiftungsrats einstimmig – bei Entscheidungen über ein Mitglied des Stiftungsrats unter Ausschluss dieses Mitglieds – zu beschließen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied eines Stiftungsorgans
 - dauerhaft unfähig ist, die Geschäfte der Stiftung ordnungsgemäß zu führen,
 - sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht hat,
 - aufgrund seines Verhaltens maßgeblich dazu beigetragen hat, das Vertrauensverhältnis zu anderen Mitgliedern der Stiftungsorgane nachhaltig zu stören.
- Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung anzuhören.
- e) durch die jeweils rechtskräftige Anordnung einer Betreuung oder Feststellung der Geschäftsunfähigkeit durch das Betreuungsgericht.
- (4) In den Fällen von § 8 Abs. (3) lit. a) und b) ist eine erneute Bestellung zulässig. Der Nachfolger eines nach § 8 Abs. (3) lit. a) ausgeschiedenen Mitglieds kann auch nur für die Dauer der restlichen

Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden. Scheidet ein Mitglied aus einem Organ der Stiftung nach § 8 Abs. (3) lit. b) und c) aus, so bleibt es bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt, jedoch längstens sechs Monate.

- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen und nachgewiesenen Auslagen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind sowie auf Zahlung der jeweiligen Ehrenamtspauschale i. S. v. § 3 Nr. 26a EStG. Übernehmen Mitglieder des Stiftungsvorstands einen Aufgabenbereich, dessen Umfang eine Vergütung erforderlich erscheinen lässt, so kann ihnen für diese Tätigkeit im Rahmen eines vom Stiftungsvorstand auszufertigenden Dienstvertrags eine angemessene Vergütung gezahlt werden, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Der Dienstvertrag bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.
- (6) ¹ Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens verpflichtet. ² Mitglieder der Stiftungsorgane, die ihre Pflichten bei der Ausübung ihres Amtes vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzen, sind der Stiftung zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. ³ Werden Organmitglieder von dritter Seite aufgrund einer Tätigkeit für die Stiftung in Anspruch genommen, stellt die Stiftung das betroffene Mitglied von jeglichen Ansprüchen frei. ⁴ Die angemessenen Kosten einer in diesem Zusammenhang notwendigen Rechtsvertretung des Mitglieds trägt die Stiftung. Die Regelungen in § 8 Abs. (6) Sätze 3 und 4 gelten jedoch nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Mitglieder der Stiftungsorgane. Zur Absicherung von Risiken können für die Stiftung und ihre Organmitglieder Verträge über einen angemessenen Versicherungsschutz geschlossen werden.
- (7) Zur Regelung der Einzelheiten der Amtsausübung kann sich jedes Stiftungsorgan eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Stiftungsvorstand, Zusammensetzung, Vertretung der Stiftung und Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Stiftungsrat beschließt über die die Mindestzahl überschreitende Zahl von Stiftungsvorständen und bestellt die Mitglieder des Stiftungsvorstands jeweils auf die Dauer von bis zu vier Jahren.

- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands und der stellvertretende Vorsitzende sind stets einzelvertretungsberechtigt. Weitere Mitglieder des Stiftungsvorstands vertreten jeweils zusammen mit einem anderen Mitglied. Mitglieder des Stiftungsvorstands können von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB und des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 BayStG (Verbot der Vertretung der Stiftung in deren Namen und zugleich als Vertreter eines Dritten) jeweils in Einzelfällen durch Beschluss des Stiftungsrats befreit werden; dies gilt insbesondere für Rechtsgeschäfte mit dem gemeinnützigen „Katholisches Familien- und Altenpflegewerk e.V.“ (Amtsgericht München, VR 5884).
- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung eigenverantwortlich im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, für die laufende Verwaltung der Stiftung einen oder mehrere Geschäftsführer zu marktüblichen Konditionen einzusetzen, soweit Umfang und Aufgaben hinsichtlich der Verwaltung der Stiftung eine besondere Geschäftsführung verlangen und soweit die finanziellen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen.
- (4) Der Stiftungsvorstand bestimmt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands oder den stellvertretenden Vorsitzenden zur Wahrnehmung der Tätigkeit des Vorstandsvorsitzenden des Katholisches Familien- und Altenpflegewerk e.V.
- (5) Neben den weiteren Aufgaben nach dieser Satzung gehören zu den Aufgaben des Stiftungsvorstands auch
 - a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Vermögens der Stiftung und sämtliche operative Tätigkeiten im Rahmen der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung,
 - b) die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung,
 - c) das Aufstellen eines Wirtschaftsplans für das jeweils kommende Geschäftsjahr,

- d) das Erstellen eines Jahresabschlusses, die Fertigung des Berichts über die Erfüllung der Stiftungszwecke sowie die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres bei der Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 16 Abs. 1, Abs. 3 BayStG).

Der Stiftungsvorstand ist auf Verlangen des Stiftungsrats verpflichtet, diesem alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit der Stiftungsrat seine Aufgaben gemäß § 11 Abs. (3) dieser Satzung ordnungsgemäß erfüllen kann.

- (6) Der Jahresabschluss ist von einem durch den Vorstand beauftragten Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüfung und die Bescheinigung mit der Feststellung über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstockvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Der geprüfte Jahresabschluss ist dem Stiftungsrat zur Feststellung vorzulegen.

§ 10

Beschlussfassung des Stiftungsvorstands

- (1) Sitzungen des Stiftungsvorstands sind grundsätzlich durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Eine Sitzung des Stiftungsvorstands ist stets einzuberufen, wenn ein Mitglied eines Organs der Stiftung dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und bei einem zweiköpfigen Stiftungsvorstand beide Mitglieder und bei einem mehr als zweiköpfigen Stiftungsvorstand mindestens die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Stiftungsvorstands anwesend sind und diese nicht widersprechen.

- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – ausgenommen solche zu den Regelungsgegenständen in §§ 14 und 15 dieser Satzung – auch im schriftlichen Umlauf- oder Sternverfahren oder telefonisch gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder des Stiftungsvorstands mit dem Umlauf- oder Sternverfahren schriftlich einverstanden erklären oder an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Schriftformerfordernis nach den Absätzen 1 und 3 gilt auch durch E-Mail, Telefax oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- (4) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Stiftungsvorstands und der Beschlussfassung im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind vom Leiter der Sitzungen und vom Protokollführer – bei Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen (Umlauf-, Stern- oder telefonisches Verfahren) grundsätzlich vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstands – zu unterzeichnen, umgehend per Kopie allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zu übermitteln und im Original bei der Stiftung zu verwahren.
- (5) Die folgenden Geschäfte dürfen nur durchgeführt werden, wenn der Stiftungsvorstand über sie einstimmig Beschluss gefasst und der Stiftungsrat zugestimmt hat:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum einschließlich grundstücksgleicher Rechte
 - b) Erstellung von Neubauten
 - c) Schuldbeitritte, Übernahme von Bürgschaften und Garantien jeglicher Art
 - d) Abschluss, Änderung, Kündigung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern
 - e) Aufnahme von Krediten für die Stiftung und Gewährung von Krediten an Geschäftsführer der Stiftung
 - f) Ausgliederung von operativen Geschäftsbereichen der Stiftung in eigenständige gemeinnützige Körperschaften und Maßnahmen i. S. v. § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11

Stiftungsrat

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Personen. Ihm soll ein katholischer Priester angehören. Es sollen vor allem Personen zu Mitgliedern bestellt werden, die über Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Stiftungszwecke verfügen; ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats werden vom Stiftungsrat jeweils für die Dauer von drei Jahren oder bis zum Ablauf der Amtszeit eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds durch Beschluss bestellt (Kooptation).
- (3) Neben den Aufgaben nach dieser Satzung gehört zu den Aufgaben des Stiftungsrats die Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstands.

§ 12

Beschlussfassung des Stiftungsrats

Sitzungen des Stiftungsrats finden mindestens zweimal im Geschäftsjahr statt. Eine Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 10 Abs. (1) bis (4) entsprechend.

§ 13

Kuratorium

- (1) Der Stiftungsvorstand kann ein Kuratorium ohne Organstellung einrichten, das die Organe der Stiftung bei der Ausübung ihrer Tätigkeit berät.
- (2) Dem Kuratorium sollen Persönlichkeiten angehören, die sich im Zusammenhang mit den Stiftungszwecken verdient gemacht haben und/oder die aufgrund ihrer Stellung in der

Öffentlichkeit, ihres gesellschaftlichen Ansehens, ihres wirtschaftlichen Hintergrunds und/oder ihrer fachlichen Qualifikationen geeignet sind, die Stiftungszwecke nachhaltig zu fördern.

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand für eine von ihm festzulegende Dauer bestellt. Der Stiftungsvorstand kann die Bestellung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann den Geschäftsgang des Kuratoriums in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 14

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Zulegung, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse, vor allem der rechtlichen Grundlagen bzw. der wirtschaftlichen Bedingungen für die Stiftung, notwendig sind, um die Erfüllung der Stiftungszwecke effektiv, dauerhaft und nachhaltig erfüllen zu können. Sie dürfen den steuerbegünstigten Status der Stiftung nicht beeinträchtigen. Soweit sich Satzungsänderungen auf den steuerbegünstigten Status der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde vorab zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Die Umwandlung von Stiftungszwecken ist nur zulässig, wenn die Erfüllung der Stiftungszwecke unmöglich und/oder aufgrund veränderter Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. (2) kann auch der Antrag auf Zusammenlegung mit oder Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung mit jeweils vergleichbaren Stiftungszwecken oder auf Aufhebung der Stiftung gestellt werden.

Zusammenlegung, Zulegung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

- (4) Beschlüsse nach § 14 Abs. (1) bis (3) bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Stiftungsaufsicht (§ 16) genehmigt worden sind.

§ 15**Aufhebung, Vermögensanfall**

¹ Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein Katholisches Familien- und Altenpflegewerk e.V. mit Sitz in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ² Sollte der Verein Katholisches Familien- und Altenpflegewerk e.V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existent sein, fällt das Vermögen der Stiftung an die gemeinnützige Dorothea-Römer-Stiftung, München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat. ³ Abweichend von § 15 Satz 2 können der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand jeweils durch Beschluss, der einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorgans bedarf, bestimmen, dass das Vermögen der Stiftung an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Stiftung i. S. d. § 2 Abs. (1) dieser Satzung fällt.

§ 16**Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe der Stiftung sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 17**Inkrafttreten, Geschlechterneutralität**

- (1) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2016, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 25.08.2016, außer Kraft.

(2) Die in dieser Satzung für alle Personen verwendeten Sprachformen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter.

München, den 30.03.2021

München, den 16.04.2021

C. Anne Lorenz

[Handwritten Signature]

Für den Stiftungsvorstand

Für den Stiftungsrat



Genehmigt

von der Regierung von Oberbayern

mit RS vom 26.04.2021

Nr. 12 22 12 1.3 M-K-1-15

